

GEMEINDE WEINGARTEN (BADEN) Landkreis Karlsruhe

Bürgermeisteramt Weingarten (Baden) · Postfach 12 44 · 76353 Weingarten

An die Religionsgemeinschaften und Bestattungsunternehmen in 76356 Weingarten (Baden) Sachbearbeiter

Herr Nagel E-Mailadresse

p.nagel@weingarten-baden.de
Telefondurchwahl

07244/7020-13

SARS-CoV2

08.05.2020

Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen

hier:

Umsetzung der Verordnung (Infektionsschutzkonzept auf dem Friedhofsgelände)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 03. Mai 2020 gibt es Neuerungen für Gottesdienste und alle weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen.

Das Ministerium für Kultus hat auf Basis der Coronaverordnung eine Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen erlassen.

Die Gemeinde Weingarten fasst die sich daraus ergebenden Regelungen für Bestattungen in unserer Gemeinde entsprechend zusammen:

- In der Aussegnungshalle gelten analog zu den Gottesdiensten in Kirchen die selben Regelungen. Eine fixe Obergrenze der Personenanzahl besteht nicht. Es muss aber vom Veranstalter zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, dass ein Abstand von 1,5 Metern von jeder Person zur nächsten eingehalten wird. Die Sitzplätze in der Aussegnungshalle werden entsprechend vorbereitet.
- II. Außerhalb der Aussegnungshalle auf dem Friedhof sind höchstens 50 Teilnehmende bei Bestattungen im Freien zulässig. Bestatter und weitere Mitarbeiter sind hierbei nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbaren Kontakt kommen. Der Geistliche bzw. Trauerredner ist bei der Höchstzahl von 50 mitzuzählen.



- III. Die Gesamtzahl von 100 Personen darf im Freien nicht überschritten werden. Dies gilt speziell für Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen (Trauungen, Taufen, Kommunion, Konfirmation, usw. aber <u>nicht Bestattungen</u>). Auch hier ist der Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten.
- IV. Es wird empfohlen eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- V. Bei der Verwendung von Gegenständen, die im Rahmen der Veranstaltung zum Einsatz kommen, muss die Gefahr einer Ansteckung soweit wie möglich reduziert werden. Insbesondere sind alle Gegenstände und Flächen, die berührt werden, vor und nach jeder Veranstaltung zu desinfizieren. Für die Teilnehmenden ist die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.
- VI. Rituelle Totenwaschungen, soweit sie in den dafür vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen Schutzmaßnahmen und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden, sind zulässig. Die Teilnahme weiterer Personen ist untersagt.
- VII. Eine Kelchkommunion ist untersagt.

Für Rückfragen und weitere Auslegungshinweise stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Gez.

Patrick Nagel Ordnungsamtsleiter Fachbereich 2 – Bürgerdienste und Soziales